

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der SNP Schneider-Neureither & Partner SE

Der Verwaltungsrat der SNP Schneider-Neureither & Partner SE mit dem Sitz in Heidelberg („Gesellschaft“) hat sich aufgrund 9.1 der Satzung in der Fassung vom 31. Mai 2017 durch Beschluss vom 20. Oktober 2017 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, des Deutschen Corporate Governance Kodex, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben, soweit das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen, noch werden sie Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Bei Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.
- (2) Dem Verwaltungsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Verwaltungsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Verwaltungsratsmitglied soll

insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Mandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit, für die das jeweilige Verwaltungsratsmitglied bestellt wurde. Eine Wahl oder Neuwahl des Verwaltungsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist auch dann erforderlich, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit erneut zum Verwaltungsratsmitglied bestellt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Ist kein stellvertretender Vorsitzender gewählt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitzenden.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsratsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat nach außen und den Geschäftsführenden Direktoren gegenüber. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Verwaltungsrat obliegt.

§ 5 Einberufung des Verwaltungsrats

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. In besonderen Eilfällen ist auch die telefonische Einberufung möglich.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht.
- (5) Neben den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats können jederzeit auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tagt so oft, wie dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, er wird jedoch mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies beantragt.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht oder nicht ordnungsgemäß mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die telefonische oder virtuelle Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung zählt auch als Anwesenheit. Abwesenden Mitgliedern ist in

einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn dies durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter angeordnet wird und kein Mitglied widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und den anderen Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dabei gilt eine Stimmenthaltung als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (4) Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an Abstimmungen des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats an der Abstimmung nicht teil, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (7) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- (8) Falls ein Verwaltungsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen hat, die während seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat in diesem Geschäftsjahr stattgefunden haben, soll dies im Bericht des Verwaltungsrats vermerkt werden.

§ 8
Bestellung der Geschäftsführenden Direktoren

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere Geschäftsführende(n) Direktor(en) nach Maßgabe des § 12 der Satzung.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt keinen Geschäftsführenden Direktor, der die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (3) Der Verwaltungsrat ernennt einen Geschäftsführenden Direktor zum Vorsitzenden der Geschäftsführenden Direktoren.

§ 9
Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt für jeden von ihm gebildeten Ausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (3) Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Gesamtverwaltungsrat entsprechend.

§ 10
Interessenskonflikte

- (1) Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung, Organfunktion oder sonstigen Tätigkeit bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Wettbewerbern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offenlegen.
- (2) Der Verwaltungsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 11
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amts. Dem Verschwiegenheitsgebot unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Verhandlungen, die Stellungnahmen sowie die persönlichen Äußerungen einzelner Organmitglieder.
- (2) Ein Verwaltungsratsmitglied, das ihm durch seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bekanntgewordene Tatsachen einem Dritten bekanntmachen will, hat seine Absicht zuvor dem Verwaltungsratsvorsitzenden mitzuteilen. Soweit dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat der Verwaltungsratsvorsitzende die übrigen Verwaltungsratsmitglieder hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Verwaltungsrats herbeizuführen, ob die Weitergabe der Information erfolgen kann oder Belange der Gesellschaft dem entgegenstehen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied über die ihm durch seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Duplikaten, Kopien und Abschriften der Gesellschaft zu übergeben.

Heidelberg, den 20.10.2017

AG J. S.

Verwaltungsratsvorsitzender